

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1417K – ALLGEMEINER VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ

Versichert sind folgende Rechtsschutzbausteine:

- 1. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich:**
 - 1.1 Es gilt der Allgemeine Vertragsrechtsschutz gemäß Art. 23, Pkt. 1.2. ARB.
 - 1.2 Selbstbehalt:

Der Versicherungsnehmer trägt – unabhängig von etwaigen anderen Selbstbehaltsvereinbarungen – in den Fällen des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz von den dem Versicherer entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 20 % der Schadensleistung, mindestens aber 0,5 % der Versicherungssumme.
 - 1.3 Streitwertobergrenze:

Die vereinbarte und aus dem zugrundeliegenden Rechtsschutzversicherungsvertrag ersichtliche Streitwertobergrenze findet Anwendung.
 - 1.4 Vorzeitige Kündigungsmöglichkeit:

Zum gegenständlichen Rechtsschutzbaustein wird eine jährliche Kündigungsmöglichkeit vereinbart, welche erstmals nach einem Jahr nach Vertragsbeginn jeweils zur Hauptfälligkeit von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausgeübt werden kann. Der restliche Vertrag bleibt von dieser Bestimmung unberührt.
- 2. Forderungsmanagement:**

Für den Versicherungsnehmer (versicherten Betrieb) steht zusätzlich zum vereinbarten Deckungsumfang (siehe Polizze) das Service der Forderungsbetreibung im außergerichtlichen Umfeld für Einzelforderungen von zumindest EUR 20,- zur Verfügung.

Die Leistungen dieses Service selbst sind nicht Gegenstand des versicherten Deckungsumfanges und unterliegen somit nicht den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB).

Die außergerichtliche Betreibung von Forderungen erfolgt über den Kooperationspartner INKO Inkasso GmbH oder ein anderes Inkassounternehmen.

Das Inkassounternehmen betreibt die außergerichtliche Einbringung von unbestrittenen Forderungen (Inkassostreitigkeiten) gegenüber dem Schuldner und übernimmt die Komplettabwicklung des Forderungsmanagements, wie zum Beispiel alle notwendigen Korrespondenzen oder telefonische und persönliche Interventionsmaßnahmen beim Schuldner.

Die außergerichtliche Betreibung unbestrittener Forderungen kann vom Versicherungsnehmer über den Kooperationspartner während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes beliebig oft in Anspruch genommen werden. Sollten sämtliche außergerichtlichen Maßnahmen ergebnislos bleiben, so prüft das Inkassounternehmen die Bonität des Schuldners und gibt eine Einschätzung darüber ab, ob eine Klageführung kaufmännisch sinnvoll erscheint oder nicht. Das Inkassounternehmen koordiniert und führt – wenn vom Versicherungsnehmer gewünscht – auch die gerichtliche Durchsetzung der unbestrittenen, offenen Forderung mit vom Inkassounternehmen ausgewählten Rechtsanwälten (Vertrauensanwälte)